



CDU-Fraktion im Rat  
der Stadt Wuppertal



SPD-Fraktion im  
Rat der Stadt  
Wuppertal

An den Oberbürgermeister der Stadt  
Wuppertal  
An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Finanzen, Beteiligungssteuerung und  
gemeinsamer Betriebsausschuss APH /  
KIJU  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

CDU-Fraktion  
Patric Mertins  
Patric.mertins@cdu-fraktion.de  
Tel. 0202 563 6818

SPD-Fraktion  
Ulf Klebert  
[klebert@spd.rat.de](mailto:klebert@spd.rat.de)  
Tel. 0202 563 6510

Datum 19.10.2012

**Drucks. Nr. VO/0758/12**  
öffentlich

### **Gemeinsamer Antrag**

---

| Zur Sitzung am    | Gremium  |
|-------------------|--|
| <b>06.11.2012</b> | <b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und<br/>gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b> |
| <b>07.11.2012</b> | <b>Hauptausschuss</b>  |
| <b>12.11.2012</b> | <b>Rat der Stadt Wuppertal</b>   |

---

### **Keine Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit! Die kommunale Organisationshoheit verteidigen. Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 19.10.2012**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Reese,

die Fraktionen von CDU und SPD beantragen, die o. g. Gremien mögen beschließen:

Der Rat der Stadt Wuppertal fordert vor dem u. g. Hintergrund eine Absicherung der Umsatzsteuerfreiheit von Interkommunalen Kooperationen und Beistandsleistungen. Klarzustellen ist, dass grundsätzlich eine Aufgabenwahrnehmung nach dem Recht der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Umsatzsteuerpflicht nicht unterfällt, es zumindest aber den beteiligten Kommunen überlassen bleiben muss, ob sie in solchen Zusammenhängen eine dauerhaft umsatzsteuerpflichtige Organisations- und Leistungsform wählen wollen. Bund und Länder werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine entsprechende gesetzliche Klarstellung und notwendige Regelung erfolgt. Hierzu sind denkbare Varianten zu prüfen und mit den Kommunen abzustimmen.

#### **Begründung:**

Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die wechselseitige Beauftragung und Unterstützung von Städten, Gemeinden und Kreisen sind fester Bestandteil der kommunalen Organisationspraxis und wird auch über das bergische Städtedreieck hinaus, zum Beispiel beim Chemischen Untersuchungs-Institut, praktiziert. Sie sind nach dem jeweils geltenden Recht der Länder zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit geregelt und können in öffentlich- wie auch privatrechtlicher Form umgesetzt werden. Die Entscheidung von Städten,

Gemeinden und Kreisen, ob und in welcher Form sie in welchen Bereichen ihrer Zuständigkeiten mit anderen Kommunen zusammenarbeiten, ist originärer Teil ihrer verfassungsmäßigen Organisationsautonomie.

In der Praxis kann Gemeinschaftsarbeit die Qualität und Effizienz der kommunalen Aufgabenwahrnehmung erhöhen. In vielen Regionen ist sie inzwischen unverzichtbar, um bei rückläufiger Bevölkerung und Strukturwandel die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung aufrechtzuerhalten. Entsprechende Kooperationen erstrecken sich auf sehr unterschiedliche Bereiche des öffentlichen Aufgabenspektrums. Sie sind häufig personalintensiv (interne Personalverwaltung als Beispiel), betreffen aber auch Leistungen mit hohen Investitionsanteilen. Dabei belegen Erfahrungen aus der Praxis sowie diverse Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, dass mit einer gemeinsamen Erledigung bezweckte Synergien maximal 20% des Ressourceneinsatzes einer getrennten Aufgabenwahrnehmung betragen können.

Insofern aber stellt eine mögliche Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit, wie sie aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs abgeleitet werden kann, nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale und staatliche Organisationsautonomie dar, sondern beeinträchtigt auch die Wirtschaftlichkeit öffentlichen Handelns. Die Steuerbelastung würde die angestrebten Synergieeffekte der Gemeinschaftsarbeit regelmäßig aufzehren. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden Kooperationen durch einen hohen Personalkostenanteil gekennzeichnet sind und eine belastungsmindernde Vorsteuerabzugsmöglichkeit in nur geringem Umfang besteht.

Durch die Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit droht ein Stopp weiterer und die Rücknahme bestehender Zusammenarbeit, sobald die darin enthaltenen Synergien und Effekte des Vorsteuerabzugs den Gegenwert des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes unterschreiten. Dies dürfte auf eine Vielzahl von Kooperationen zutreffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Müller  
Fraktionsvorsitzender

Renate Warnecke  
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende